



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5494081-144

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Feststellung eines Abschiebungsverbots

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof den Richter
am Verwaltungsgerichtshof und den Richter am Verwaltungsgerichtshof

am 27. November 2013

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Januar 2013 - A 4 K 2943/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der Kläger wurde am in im heutigen Kroatien geboren. Nach Einreise ins Bundesgebiet wurde für ihn am 21.11.1991 die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 04.11.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG nicht vorliegen, dass aber die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG „hinsichtlich Kroatien und allen den Ländern“ gegeben sind, die keinen mit Deutschland vergleichbaren medizinischen Standard besitzen, um die Therapie der Hemmkörper-Hämophilie des Klägers zu gewährleisten. Im Übrigen lägen Abschiebungshindernisse nicht vor. Weiter wurde dem Kläger die Abschiebung nach Kroatien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat angedroht. Die vom Kläger gegen die Abschiebungsandrohung erhobene Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.07.1996 - A 6 K 14843/94 - abgewiesen.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2007 wurde die im Bescheid vom 04.11.1994 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt, widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Dieser Bescheid wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.02.2010 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 10.10.2011 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bezüglich Mazedonien nicht vorliegen und konkretisierte die mit Bescheid vom 04.11.1994 erlassene Abschiebungsandrohung dahingehend, dass der Antragsteller nach Mazedonien abgeschoben werden könne.

Der Kläger hat hiergegen am 04.11.2011 Klage mit dem Ziel der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 7 AufenthG erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei staatenlos. Er leide an der schwersten Form der Bluterkrankheit. Nur durch konsequente Gaben von Gerinnungsfaktoren könnten akute Blutungen und deren schwere Langzeitfolgen verhindert werden. Bei ihm sei es zu einer gefürchteten Komplikation, dem Auftreten von Faktor VIII-Hemmkörpern, gekommen, was bedeute, dass er über das bei Hämophilie übliche Maß hinaus zu Blutungen neige und die Gabe von Faktor VIII-Konzentraten zur Blutstillung wirkungslos sein könne. Für eine Weiterbehandlung sei es erforderlich, die Toleranz gegenüber dem Faktor VIII-Konzentrat zu erhalten. Eine dreimal pro Woche erfolgende Faktorengabe sei lebensnotwendig. Mazedonien verfüge nicht über den entsprechenden medizinischen Standard. Außerdem spreche er keine Sprache der Folgestaaten Jugoslawiens.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Urteil vom 17.01.2013, dem Kläger zugestellt am 25.01.2013, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger besitze wie seine Mutter die mazedonische Staatsangehörigkeit, weshalb Abschiebungsverbote im Hinblick auf Mazedonien zu prüfen seien. Es lägen aber keine Abschiebungsverbote, insbesondere kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, vor. Die medizinische Versorgung sei auch für mittellose Rückkehrer gewährleistet. Der Kläger könne jedenfalls die allen Mazedoniern zustehende ärztliche Grundversorgung in Anspruch nehmen. Dass der medizinische Standard nicht den Verhältnissen im Bundesgebiet entspreche, sei unerheblich. Soweit nach den Erhebungen der Beklagten die Behandlung der Erkrankung des Klägers nur in einer Privatklinik

möglich sei, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Außerdem seien die für die laufende Therapie notwendigen Medikamente in Mazedonien verfügbar. Selbst wenn der Kläger die finanziellen Mittel für eine Behandlung in der genannten Privatklinik selbst aufbringen müsste, sei diese für ihn in finanzieller Hinsicht erreichbar. Denn ihm sei zuzumuten, dass er sich trotz der Anfangsschwierigkeiten für mittellose Rückkehrer dort eine Existenz aufbaue. Dabei glaube das Gericht nicht, dass der Kläger keine in Mazedonien beheimatete Sprache spreche, und deshalb und weil er nichts gelernt habe keine Arbeit finden werde und keine medizinische Behandlung finanzieren könne. Denn er sei bei seiner aus Mazedonien stammenden Mutter ab 1989 bis 1991 in Kroatien und danach im Bundesgebiet aufgewachsen. Nach der Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass die Mutter mit ihm als Kind die Muttersprache gesprochen habe, zumal sie bei ihrer Einreise der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Es sei zwar verständlich, dass seine Heimatsprache zunehmend durch schulische und andere Kontakte in den Hintergrund getreten sei. Dies lasse sie aber erfahrungsgemäß nicht gänzlich in Vergessenheit geraten.

Der Kläger hat hiergegen am 18.02.2013 die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 30.04.2013 hat der Senat die Berufung zugelassen.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.05.2013 ergänzend vorgetragen, seine mazedonische Staatsangehörigkeit sei bislang nicht festgestellt worden. Der Bescheid vom 10.10.2011 habe die Feststellungen im Bescheid vom 04.11.1994 nicht widerrufen. Soweit sich die Beklagte darauf berufe, dass seine Erkrankung in einer Privatklinik behandelbar sei, sei darauf hinzuweisen, dass er nicht in der Lage sei, die Kosten der intensiven und teuren Behandlung aufzubringen. Die Muttersprache seiner Mutter sei Romani, was in Mazedonien regional gesprochen werde. In den ersten Lebensjahren sei mit ihm auch Serbo-Kroatisch gesprochen worden. Im Alter von sechs Jahren sei er für sechs Monate in ein Heim gekommen. Danach habe er nur noch Deutsch und nicht mehr Serbo-Kroatisch gesprochen. Er selbst habe nie Mazedonisch, Albanisch oder Romani gesprochen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Januar 2013 - A 4 K 2943/11 - zu ändern, den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG, hilfsweise ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Mazedonien vorliegen bzw. vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt ergänzend vor, die Aussage im Bescheid vom 04.11.1994 zu „allen Ländern, die keinen mit Deutschland vergleichbaren medizinischen Standard besitzen“ habe nicht den Charakter einer eigenständigen Regelung. Sie stehe damit schon nicht in einem Widerspruch zu den nun auf Mazedonien bezogenen und im Übrigen für einen ganz anderen maßgeblichen Zeitpunkt getroffenen Feststellungen. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, könne sie sich auf Feststellungen wie im streitgegenständlichen Bescheid getroffen beschränken und sei nicht verpflichtet, zusätzlich einen ausdrücklichen oder konkludent erkennbaren Widerruf etwaig zuvorgehender Aussagen vorzunehmen. Bei verständiger Würdigung enthalte diese Feststellung im Übrigen die unausgesprochene Aussage, dass jedenfalls hinsichtlich dieses Zielstaates - zumindest nicht mehr - die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz gegeben seien.

Der Senat hat mit Beschluss vom 26.06.2013 Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes zu Fragen der Behandelbarkeit des Klägers in Mazedonien und hierzu mit Schreiben vom 26.09.2013 ergänzende Auskunft erbeten. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Mazedonien hat hierauf mit Schreiben vom 06.08.2013 und vom 02.10.2013 geantwortet. Die Beteiligten haben hierzu Stellung genommen.

Dem Senat liegen die Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (2 Bände) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zu den vom Klä-

ger geführten Gerichtsverfahren A 6 K 14843/94, A 4 K 343/07 sowie A 4 K 2943/11 vor. Hierauf und auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss gemäß § 130a VwGO und weist die Berufung zurück.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass allenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit Blick auf die Erkrankung des Klägers in Betracht kommen könnte. Dies hat der Kläger mit der Berufung nicht angegriffen.

Das Verwaltungsgericht hat weiter im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die im Berufungsverfahren allein im Hinblick auf die Erkrankung des Klägers streitigen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn diesem dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus, die aber im Fall des Klägers nicht vorliegen.

Der Kläger leidet an einer schweren Hämophilie A. Die für seine Behandlung dreimal pro Woche erforderliche Gabe von Faktor VIII-Konzentraten ist nach der bereits im Verwaltungsverfahren eingeholten Auskunft (BAS. 31) in Mazedonien ebenso möglich wie die erforderliche ambulante, stationäre, labor-technische und notfallmäßige Versorgung des Klägers. Aus den im Berufungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Deutschen Botschaft in Mazedonien ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nichts anderes.

Diese im Verwaltungsverfahren erfolgte Auskunft gab für den Senat allerdings deshalb Anlass zur Beweiserhebung, weil die maßgebliche Behandlungseinrichtung darin als „privat“ bezeichnet worden war. Tatsächlich handelt es sich aber nach der Auskunft der Deutschen Botschaft in Mazedonien vom 02.10.2013 um eine staatliche Klinik. Diese Behandlung ist für den Kläger in Mazedonien auch finanzierbar. Aus der Stellungnahme der Deutschen Botschaft vom 06.08.2013 und vom 02.10.2013 ergibt sich zu den hierbei anfallenden Behandlungskosten Folgendes:

„Die Behandlungskosten werden bei versicherten Personen von der gesetzlichen Krankenversicherung in Mazedonien, dem „Help Insurance Fond of Macedonia“ (FZO), komplett übernommen...

Jeder offiziell registrierte Bürger Mazedoniens kann in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen, entweder als Arbeitnehmer (auch Arbeitnehmer im Ausland), als Rentner, als Arbeitsloser, als Empfänger von Sozialhilfe oder im Rahmen der Familienversicherung. Inzwischen gibt es 15 verschiedene Kategorien von Versicherungsnehmern unterteilt in Arbeitnehmer (diese zahlen 7,3 % ihres Gehalts an Beiträgen) sowie Arbeitslose und Rentner (diese zahlen keine Beiträge). Die Anmeldebedingungen in der Kategorie für arbeitslose Versicherte wurden im vergangenen Jahr vereinfacht, um den Zugang zur Krankenversicherung für mehr Personen als vorher zu ermöglichen. Das bedeutet, dass ein arbeitsloser Mazedonier, gleich ob er früher gearbeitet hat oder nicht, sich unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamts seines Wohnsitzes über seine fehlenden Einkünfte versichern lassen kann. Mit diesem Beleg kann er sich beim FZO als Versicherungsnehmer melden. Diese Möglichkeit steht auch mittellosen Rückkehrern offen - auch Abschüblingen. Für diese ist das Arbeitsamt am Ort der Niederlassung nach Rückkehr zuständig. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Person nach Rückkehr offiziell in Mazedonien registriert ist. Für Arbeitslose, welche nicht als arbeitslos gemeldet sind, wurde inzwischen auch im Jahr 2011 eine Versicherungsberechtigung geschaffen, so dass alle arbeitslosen Personen in den Genuss eines Versicherungsschutzes kommen können. Lediglich um die Formalitäten zu Anmeldung beim FZO muss sich die Person kümmern...

Patienten mit Hämophilie sind von jeder Zuzahlung befreit, dies betrifft auch Medikamente.“

Die Behandlung des Klägers ist in Mazedonien mithin tatsächlich und finanziell möglich. Der Senat geht mit dem Verwaltungsgericht insbesondere davon aus, dass der Kläger mazedonischer Staatsangehöriger ist.

Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Republik Mazedonien vom 27.10.1992 (mit nachfolgenden Änderungen, zitiert nach Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 15.02.2012) gilt als Staatsangehöriger der Republik Mazedonien die Person, die nach den bisherigen Vorschriften die Staatsangehörigkeit der Republik Mazedonien besessen hat.

Nach Art. 4 Abs. 1 des im Zeitpunkt der Geburt des Klägers maßgeblichen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen Republik Mazedonien aus dem Jahr 1977 (zitiert nach VG Augsburg, Beschluss vom 25.05.2009 - Au 1 S 09.357 -, juris) erwarb ein Kind mit der Geburt die mazedonische Staatsangehörigkeit (unter anderem) dann, wenn beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsangehörige der Sozialistischen Republik Mazedonien waren. Der Mutter des Klägers ist am 05.04.2011 ein mazedonischer Pass ausgestellt worden, aus dem sich ihre mazedonische Staatsangehörigkeit ergibt. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sie diese Staatsangehörigkeit erst nach der Geburt des Klägers erworben hätte. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sie sich seit 1986 auf dem Gebiet des heutigen Kroatiens und später in Deutschland aufgehalten hat, was gegen einen späteren Erwerb spricht (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.1996 - A 6 K 14843/94 -). Der Vater des Klägers wurde 1997 nach Mazedonien abgeschoben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2009 - 11 S 1622/07 -). Dies spricht für das Vorliegen einer mazedonischen Staatsangehörigkeit, weil ein anderer Grund für seine Aufnahme in Mazedonien nicht ersichtlich ist. Insbesondere hat er sich dort nicht vor seiner Ausreise nach Deutschland aufgehalten, sondern hat - ebenso wie die Mutter des Klägers - seit 1986 auf dem Gebiet des heutigen Kroatiens gelebt (VG Karlsruhe, a.a.O.). Wie bei der Mutter des Klägers gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Staatsangehörigkeit erst nach der Geburt des Klägers erworben worden wäre, vielmehr spricht auch hier der Aufenthalt in Kroatien und später in Deutschland gegen einen späteren Erwerb.

Damit hat der Kläger aber mit seiner Geburt die mazedonische Staatsangehörigkeit erworben, ohne dass ersichtlich wäre, dass er diese zwischenzeitlich wieder eingebüßt haben könnte.

Soweit die Erlangung von Versicherungsschutz von einer Registrierung des Klägers abhängt und hierzu mazedonische Ausweispapiere erforderlich sind, steht dies einer Behandelbarkeit des Klägers nicht entgegen. Denn ohne solche Papiere, über die er derzeit noch nicht verfügt, kann auch keine Abschiebung erfolgen.

Der Senat ist mit dem Verwaltungsgericht auch der Auffassung, dass der Kläger über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um die Registrierung, ebenso wie staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt, zu erlangen. Der Kläger trägt selbst vor, Muttersprache seiner Mutter sei Romani, das zumindest regional in Mazedonien gesprochen werde und mit ihm in den ersten Lebensjahren - neben Serbo-Kroatisch - auch gesprochen worden sei. Dass sich dies später in entscheidungserheblicher Weise verloren haben soll, hält der Senat nicht für glaubhaft, da die Mutter des Klägers nach den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts bei ihrer Einreise der deutschen Sprache nicht mächtig war und weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass sich hieran später etwas grundlegend geändert hätte (vgl. dazu vielmehr auch VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Einer Abschiebung nach Mazedonien steht auch nicht die Feststellung im Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.11.1994 entgegen, wonach die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG „hinsichtlich Kroatien und allen den Ländern“ vorliegen, die keinen mit Deutschland vergleichbaren medizinischen Standard besitzen, um die Therapie der Hemmkörper-Hämophilie des Klägers zu gewährleisten. Der Senat kann offenlassen, ob Mazedonien über einen solchen Standard verfügt. Denn der Bescheid ist insoweit mangels Bestimmtheit teilweise nichtig (so bereits VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Selbst wenn man keine Teilnichtigkeit annähme, ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Bescheid vom 04.11.1994 ist vor dem Hintergrund

der Regelung des § 53 Abs. 6 AuslG dahingehend zu verstehen, dass der Kläger nicht in ein Land abgeschoben werden darf, in dem seine Behandlung nicht gewährleistet ist, weil ihm sonst Lebensgefahr droht (so bereits VG Karlsruhe, Urteil vom 13.02.2008 - A 4 K 343/07 -). Dies entspricht aber dem Prüfungsmaßstab des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Be-

vollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.